

nachzueifern, als auch zu Bestreitung der Landes-Ausgaben die Schatzungen auf diese leichteste Art aufzubringen, und abzuführen, ohne daran durch den Geld-Mangel behindert zu werden, so soll auch nunmehr nach vier wöchiger Frist wider alle und jede in Schatzungs-Rückstand-haftende mit der strengsten Execution verfahren werden; wohnach sich dann ein jeder gehorsamlich zu achten wissen wird; immassen Wir Unseren Beamten, und Gerichtshaberen, wie auch Burgermeistern und Rath in denen Städten hiedurch ernstlich befehlen, daß, wosern die in Schatzungs-Rückstand haftende Gemeinheiten binnen obiger Frist den Rückstand abgeführt zu haben nicht bescheinigen werden, sie wider dieselbe ohne einige Rücksicht mit der Execution verfahren sollen. Urkundlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens und widergedruckten Geheimen Camley-Insiegels. So geschehen auf Unserem Hochfürstl. Residenz-Schloß Neuhaus den 7ten Januarii 1764.

Wilhelm Anton. (L.S.)

XXXV.

XXXV.

Verordnung
die Eichung der Ehlen, Maassen, und des
Gewichts betreffend.

Von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pormont &c. Thun Kund und fügen hiemit zu wissen; welcher gestalter Wir sehr mißfällig vernehmen müssen, daß in Maas und Gewicht, die größte Unrichtigkeit eingeschlichen seye. In Wien nun dieser, dem Publico so nachtheilig fallenden Bedruck abzustellen, und einem jeglichen zu dem Seinigen zu verhelfen, unsere Pflichten vor Uns erforderen; so haben Wir keinen Anstand nehmen wollen, hiedurch gnädigst zu verordnen.

Das alle, in hiesigem Hochstift übliche und hergebrachte Maassen, Gewichte, und Ehlen von einem, deshalb von jeglichen Beamten, oder Gerichtshaber, sodann in denen Städten von Burgermeistern und Rath anzuordnenden Eichmeistern in ihren der Beamten, Gerichtshabern, und Raths-Verwandten Beyseyn gescheit, und gestempelt werden sollen.

23d. Dieser Eichemeister soll von jeden Orts Obrigkeit gehörig verpflichtet werden, und insonderheit angeloben, daß er keine Maaßen, Gewicht, und Ehlen, ehe er dieselbe nicht genugsam untersucht, und richtig befunden hat, eichen, oder stempeln, und diese Verrichtung anderster nicht, als in Beyseyn der Beamten, Gerichtshabern, und Rath's-Verwandten, die dazu besonders deputirt worden, vornehmen wolle. Würde er nun

24d. Bey Untersuchung, der Maaßen, Gewicht und Ehlen wahrnehmen, daß dieselbe kein richtiges Gehalt haben, so soll er solches sofort anzeigen, und auf Kosten des Eigenthümers die Verbesserung derselben befördern, falls aber solthane Verbesserung nicht süglich geschehen könnte, so sollen die Maaßen, Gewicht, und Ehlen verschlagen, und außer allen Gebrauch gesetzt werden.

40d. Für jedes Maaß, Gewicht, und Ehle, so der Eichemeister eichen, oder stempeln wird, soll ein Schilling von dem Eigenthümer entrichtet, davon aber dem Eichemeister für seine Mühe die Halbscheid gerechnet werden, die andere Halbscheid aber komt denen Beamten, Gerichtshabern, und Burgermeistern und Rath zu gut, weil sie dem eichen und dem stempeln mit beywohnen, und die Eichen und Stempeln auf ihre Kosten verfertigen zu lassen, sodann auch dieselbe jederzeit aufzubewahren schuldig sind.

50d. Die Eichen und Stempel sollen Unser Hochstift Paderbornisches Kreuz mit der Jahrzahl des jetzt laufenden 1764 Jahres enthalten

halten, damit daraus die Richtigkeit des Eichens und des Stempels von jedermann erkannt werden könne, und weil auch

60d. Nöthig seyn will, daß jeden Orts gezeichnete, und gestempelte Probmaaßen, Gewicht und Ehlen vorhanden sind; so haben die Städte und Dorfschaften sich dieselbe auf ihre Kosten mit ehesten anzuschaffen, und solche auf dem Rathhause oder in denen Dorfschaften bey denen Richtern sorgfältig aufbewahren zu lassen, auf daß bey entstehenden Zwistigkeiten damit die Probe jedesmahl gemacht werden könne.

Bey denen Kornmaaßen, weil dieselbe in hiesigem Hochstift so verschieden sind, geschieht hiemit die besondere Vorsehung, daß solche nicht allein mit Unserem in vorstehendem S. 4. bemerkten Stiffts Eichen, sondern auch nebst dem, noch mit dem besondern Eichen, welches eines jeden Gerichtshabers, und in denen Städten das Städtische Siegel oder Wapen ausdrücken muß, nicht ein gedoppelt gezeichnet werden sollen, damit daraus jederzeit kenntbar seye, zu welchen Jurisdiction's-District diese Kornmaasse gehören, und daß sie sich nach der, in besagtem District hergebrachten, eingeführten, und allda recipirten Maas richtig befinden, wobey Wir zugleich wiederholen das unterm 24ten März 1752. von Unserem nächsten Herrn Vorfahrer, wegen des in hiesigem Hochstift durchgehends einzuführenden Creuz-Scheffels, erlassene Landesfürstliche Edict; und wollen ernstlich, daß in dessen Befolg ein jeder Schef-

fel mit einem Kreuz, wo es nicht bereits geschehen, belegt, von neuem geeicht, und das Messen, ohne einiges Drucken, Schüteln, Stoßen, und Ueberwelen mit einem Kollholz, sondern mit einem Strichbrett verrichtet, sodann, daß, wo die Hausmaaß hergebracht ist, zu dem Hartkorn ein besonderer, und hinwieder zu der Haber ein anderer, jedoch in beyden Sorten nach Proportion des Orts hergebrachter Hausmaaß, eingerichteter Kreuz-Scheffel gebräuchet werde.

7mo. Verbieten Wir überhaupt, daß nach Umlauf 4. Wochen, welche von dem Tag der Publication dieses ihren Anfang nehmen, sich niemand der Maaßen, Gewichts und Ehlen, so nicht auf die in §. 5. bemerkte Art geeicht, oder gestempelt sind, gebrauche, wie dann auch niemand darnach einige Waaren annehmen, oder an Kornfrüchten einige Ablieferung zu thun verbunden ist, sondern derjenige, welcher sich ungeeichter, und ungestempelter Maaßen, Gewichts und Ehlen bedienet, soll ipso facto in 5. Rthlr. Straf, welche jedes Orts Gerichtshabern zu gute kommen, verfallen, und dabey der Maaßen, Gewichts und Ehlen verlustig seyn.

8vo. Die Bestreibung dieser verurtheilten Strafen soll auf freyer That von Beamten und Gerichtshabern sofort verfügt, und die Wegnehmung der ungeeichter oder ungestempelter Maaßen, Gewichts und Ehlen ohne Anstand vollzogen, sodann auch alle Jahr
im

im Monat October vornemlich bey denen Kaufleuten, und Händlern eine Visitation angestellt werden, ob die geeichte und gestempelte Maaßen, Gewicht, und Ehlen ihre gehdrige Probe halten; Falls nun dieselbe unrichtig befunden worden, so soll der Eigenthümer in eine willkürliche Straf verfallen seyn, und diese sofort von Ihm bezgetrieben, nicht aber, vornemlich wegen des bleyernen Gewichts, mit der Einrede gehdet werden, daß dasselbe unvermerkt abgeschliffen, und daher zu leicht geworden seye, weil einem jeglichen frey stehet, sich mit metallnem Gewicht zu versehen.

9no. Unter die Maaßen sind alle in Unserm Hochsist. übliche, und hergebrachte Kornmaaßen von Scheffeln, Himbten, Meßen, Spind, und Drechern, ingleichen die Wein und Bier: sodann alle übrige Maaßen, mit welcher flüssige Sachen ausgemessen werden, zu verstehen, und unter dem Gewicht wird sowohl das metallene von Messing und Kupfer als auch das bleyerne und eiserne begriffen, welche alle insgesamt geeicht, und respectiv gestempelt werden sollen. Damit nun auch

10mo. Die zum täglichen Unterhalt ohnentbehrlich nöthige Victualien und Händler-Waaren für billige Preise angeschaffet, und niemand übersehet werden möge, so haben Wir bereits die Verfügung getroffen, daß mit ehesten die Preise mit Zuziehung einiger Deputirten aus hiesiger Kaufmannschaft bestimmet, und durch öffentlichen Druck bekannt gemacht werden sollen, und wie
Dritter Theil. A a Wir

Wir demnächst denenselben stracklich nachgelebet wissen wollen, so sollen auch die Ueberrättere, welche ein mehreres, als vorgeschrieben werden wird, zu nehmen, oder zu fordern sich unterstehen, zum Erstenmal mit einer leidlichen, und zum zweytenmal mit einer erbhöheten Geldbasse, zum drittenmal aber mit einer ohnabtüttlichen Gefängniß-Stras, ohne Unterscheid der Personen belegt, und darin nach Größe des Verbrechens behandelt werden.

1110d. Um die Ueberrättere desto leichter und füglicher ausfindig zu machen, haben Wir einige Postkey-Inspectoren in Unserer Hauptstadt Paderborn anordnen lassen, und denenselben zu ihrer Belohnung den vierten Theil von denen, wegen der von Ihnen denunciirten Ercessen eingehenden Straf-Geldern gnädigst zugestanden; Eine gleiche Anordnung sollen auch Beamte, Gerichtshabere, und Burgermeister und Rath in denen Städten zu machen sich befeisigen, und sich, so viel immer möglich nach der, in vorstehendem S. 10. bekannt zu machenden Waaren-Taxe zu richten, verbunden seyn, im Fall sie dieselbe nicht in etwa annoch zu ermäßigen, und nach des Orts Gelegenheit herunter zu setzen finden sollten.

Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens, und beygedruckten Geheimen Cansley-Insiegels. Begaben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 28ten April 1764.

Wilhelm Anton mpp. (L. S.)

XXXVI.

XXXVI.

Edict

wegen den Gehalt der wahren Conventions-Münz, und Abwürdigung aller Kupfer-Münz von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont 2c.

Ehnen kund und fügen hiemit zu wissen, wie das Wir zwar in Unserem unterm 5ten August vorigen Jahrs herausgegebenen Münz-Edict verordnet haben, das die publicquen, und Privat-Cassen, auch überall in Handel und Wandel die darin bemerkte Münz-Sorten, und insonderheit alles, nach dem sogenannten Wiener Conventions-Fuß ausgeprägte grobe und kleine Silber-Geld vor voll, nach seinen ausgeprägten Werth, ohne weiteres Agio angenommen werden solle; Alldieweil Wir aber billig besorgen müssen, das das Publicum nicht genugsam unterrichtet seye, was für Sorten unter den Conventions-Münzen Wir eigentlich begreifen; so haben Wir nöthig zu seyn erachtét; hiedurch bekannt zu machen, und zu erklären, das diejenige die Conventions-Münzen sind, wovon die $\frac{1}{2}$ Stück 20,

Na 2

die